

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Wölkau
im evangelischen Kirchspiel Krippenhna**

Vom 28.01.2015

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Großwölkau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,

3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Pfarramt Krippenna
Friedhof
Am Dorfplatz 9 OT Krippenna
04838 Zschepplin

Widerspruch einlegen.

- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|----------|
| 1. für Wahlgräber | |
| 1.1. je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. Erdbestattungen | |
| 1.1.1.1. Einzelgrabstätte | 250,00 € |
| 1.1.1.2. Doppelgrabstätte | 350,00 € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen | 250,00 € |
| 1.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 100,00 € |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|---------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 10,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 10,00 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen über die Liegefrist hinaus | 5,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

Durch den Friedhofsträger werden keine Arbeiten zum Ausheben und Schließen eines Grabes ausgeführt. Bei einer Genehmigung werden Verwaltungsgebühren gem. §12 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Durch den Friedhofsträger werden selbst keine Ausgrabungen bzw. Umbettungen ausgeführt. Bei einer Genehmigung werden Verwaltungsgebühren gem. §12 dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist durch den Nutzungsträger oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen. Entstehen in diesem Zusammenhang dem Friedhofsträger Kosten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmähd, Baumpflege, Unkrautbeseitigung, Wasserkosten uä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Dauer der Ruhefrist oder der Nutzungszeit jährlich | 16,00 € |
| 2. | für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 16,00 € |

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Aufbahrung einer Leiche am Tage der Trauerfeier | 10,00 € |
| 2. | für die Aufbewahrung einer Urne - je Tag | 5,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | bei einer einstelligen Grabstätte | 15,00 € |
| 2.2. | bei einer mehrstelligen Grabstätte | 15,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Anzeigebestätigung für Dienstleister, Gewerbetreibende Bestatter | 25,00 € |
| 3.2. | Genehmigung einer Umbettung | |

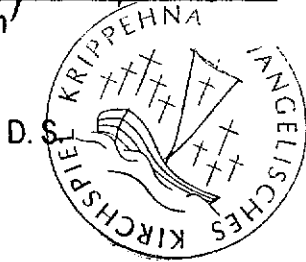
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.1999 und deren Ergänzungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Krippenhna, 28.01.2015
Ort, den



Eva Jitschen

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Kirchspielrates

Beckel

Mitglied des Kirchspielrates

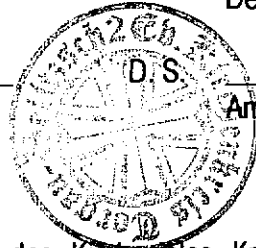
Genehmigungsvermerke:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 28.01.2015 des Friedhofes Großwölkau des Evangelischen Kirchspiels Krippenhna wird hiermit genehmigt.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Eilenburg, 6.2.15
Ort, den



Beckel
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

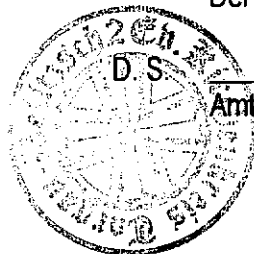
Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Krippenhna am 28.01.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Großwölkau wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 6.2.15 unter dem Aktenzeichen 631/11/2015 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Wölkau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Eilenburg, 6.2.15
Ort, den



Beckel
Amtsleiter/in

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Lindenhayn
im evangelischen Kirchspiel Krippenhna**

Vom 28.01.2015

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Lindenhayn, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,

3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Pfarramt Krippenhna
Friedhof Lindenhayn
Am Dorfplatz 9 OT Krippenhna
04838 Zschepplin

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Wahlgräber | |
| 1.1. je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. Erdbestattungen | 300,00 € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen | 300,00 € |
| 1.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 100,00 € |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 12,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 12,00 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen über die Liegefrist hinaus | 12,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

Durch den Friedhofsträger werden keine Arbeiten zum Ausheben und Schließen eines Grabes ausgeführt. Bei einer Genehmigung werden Verwaltungsgebühren gem. §12 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Durch den Friedhofsträger werden selbst keine Ausgrabungen bzw. Umbettungen ausgeführt. Bei einer Genehmigung werden Verwaltungsgebühren gem. §12 dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist durch den Nutzungsträger oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen.

Entstehen in diesem Zusammenhang dem Friedhofsträger Kosten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmäh, Baumpflege, Unkrautbeseitigung, Wasserkosten uä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Dauer der Ruhefrist oder der Nutzungszeit jährlich | 20,00 € |
| 2. | für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 20,00 € |

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle

- (1) entfällt - Der Friedhofsträger bewirtschaftet keine Halle.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | bei einer einstelligen Grabstätte | 15,00 € |
| 2.2. | bei einer mehrstelligen Grabstätte | 15,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Anzeigebestätigung für Dienstleister, Gewerbetreibende Bestatter | 25,00 € |

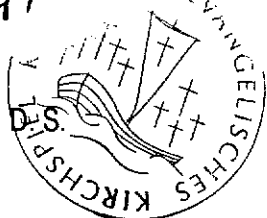
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.03.2001 und deren Ergänzungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Krippenhna, 28.01.2015
Ort, den



Eva Jäschke

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Kirchspielrates

B. Luf

Mitglied des Kirchspielrates

Genehmigungsvermerke:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 28.01.2015 des Friedhofes Lindenhayn des Evangelischen Kirchspiels Krippenhna wird hiermit genehmigt.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Eilenburg, 6.2.15
Ort, den



Busch
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

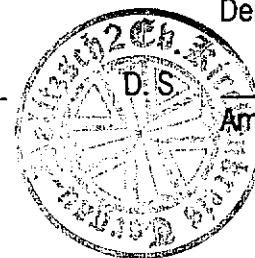
Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Krippenhna am 28.01.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lindenhayn wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 6.2.15 unter dem Aktenzeichen 631/06/2015 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde in Lindenhayn wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Eilenburg, 6.2.15
Ort, den



Busch
Amtsleiter/in

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde
Badrina/Scholtz
im evangelischen Kirchspiel Krippenna**

Vom 28.01.2015

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Badrina/Scholtz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,

3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Pfarramt Krippelna
Friedhof Badrina
Am Dorfplatz 9 OT Krippelna
04838 Zschepplin

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Wahlgräber | |
| 1.1. je Wahlgrabstätte | |
| 1.1.1. Erdbestattungen | 250,00 € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen | 250,00 € |
| 1.2. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte | 125,00 € |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes | 10,00 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne | 10,00 € |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen über die Liegefrist hinaus auf Antrag | 5,00 € |

§ 7

Bestattungsgebühren

Durch den Friedhofsträger werden keine Arbeiten zum Ausheben und Schließen eines Grabes ausgeführt. Bei einer Genehmigung werden Verwaltungsgebühren gem. §12 dieser Satzung erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Durch den Friedhofsträger werden selbst keine Ausgrabungen bzw. Umbettungen ausgeführt. Bei einer Genehmigung werden Verwaltungsgebühren gem. §12 dieser Satzung erhoben.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen ist durch den Nutzungsträger oder durch von ihm Beauftragte durchzuführen. Entstehen in diesem Zusammenhang dem Friedhofsträger Kosten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung (wie Rasenmähd, Baumpflege, Unkrautbeseitigung, Wasserkosten uä.) sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Dauer der Ruhefrist oder der Nutzungszeit jährlich pro Grabstelle | 15,00 € |
| 2. | für die Unterhaltung von Grabstätten bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr | 15,00 € |

§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle/der Friedhofskapelle/der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Aufbahrung einer Leiche am Tage der Trauerfeier | 10,00 € |
| 2. | für die Aufbewahrung einer Urne – je Tag | 5,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | bei einer einstelligen Grabstätte | 15,00 € |
| 2.2. | bei einer mehrstelligen Grabstätte | 15,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Anzeigebestätigung für Dienstleister, Gewerbetreibende, Bestatter | 25,00 € |
| 3.2. | Genehmigung einer Umbettung | 75,00 € |

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 29.09.1999 und deren Ergänzungen außer Kraft.

Friedhofsträger:

Krippenhna 28.01.2015
Ort, den



W. Thelen

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Kirchspielrates

J. Bleiwitz

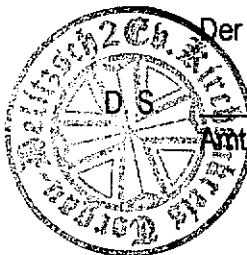
Mitglied des Kirchspielrates

Genehmigungsvermerke:

Die Friedhofsgebührensatzung vom 28.01.2015 des Friedhofes Badrina des Evangelischen Kirchspieles Krippenhna wird hiermit genehmigt.

Kreiskirchenamt

Eilenburg 6.7.15
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

W. Thelen

Amtsleiter/in

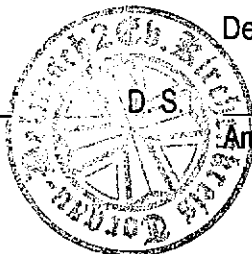
Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspieles Krippenhna am 28.01.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Badrina wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Badrina wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Eilenburg 6.7.15
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

W. Thelen

Amtsleiter/in